

störte ihn nicht. Da er Pontius als Intervenienten in CB belassen hat (oder, wenn Kehr recht hat, überhaupt erst hineinbrachte), darf man nicht annehmen, der als schismatisch erklärte Pontius wäre ihm als Intervenient peinlich gewesen. Wahrscheinlich wollte er nur, wie es die Fälscher öfters taten, seine beiden Produkte voneinander absetzen. Daß bei einem Doppelprivileg vom gleichen Tage schlecht zwei verschiedene Äbte als Intervenienten genannt sein konnten, brauchte einen Fälscher, der es mit der Chronologie ohnehin nicht genau nahm, nicht zu stören.

6. Die Entstehungszeit von CB, CL und E 2

Gibt es einen Anlaß, der die Peterlinger nach 1153 bewogen haben könnte, noch einmal zu dem Mittel der Fälschungen zu greifen? CB, E 2 und CL befassen sich vor allem mit dem elsässischen Besitz, und man muß wohl dort auch das Motiv suchen. Gewiß ist auch die Vogteifrage behandelt, aber zumindest in CB mit seinen ausdrücklich auf Kerzers zielenden Bestimmungen ist dies doch nur ein Nachhall der Ereignisse von 1153. Entweder wurden diese Bestimmungen aus Cx rein mechanisch übernommen oder man ließ sie sicherheitshalber stehen. Wir vermuten das letztere, ohne es beweisen zu können. Aber diese Meinung erfährt eine gewisse Stütze in der Tatsache, daß alle Aussteller der in Peterlingen gefälschten Urkunden zweimal und nur zweimal vertreten sind. Wenn unsere These von der Existenz von Cx zu Recht besteht, so halten wir es durchaus für möglich, daß man Cx nach der Herstellung von CB ebenso vernichtete, wie man die Vorlage von KL vernichtet haben muß, und daß man deswegen die Vogteibestimmungen für Kerzers in CB nochmals wiederholte. Wir müssen innerhalb ein und desselben Archivs den Königs- und Papsturkunden die größten und innerhalb dieser beiden Gruppen jedem Einzelstück die gleichen Chancen zum „Überleben“ einräumen, gleichgültig ob es sich um echte oder gefälschte Urkunden handelt. Über der Überlieferung der Diplome und Privilegien hat in Peterlingen im Gegensatz zu den Privaturkunden ein freundliches Geschick gewaltet. Wir sehen keinen Anlaß zu der Vermutung, daß ausgerechnet Cx und die Vorlage zu KL zufällig verloren gegangen sein sollten.

Die Beibehaltung der Vogtregelung in E 2 erfolgte vermutlich aus demselben Grunde wie in CB. Wir glauben jedenfalls nicht, daß das Kloster mit den neuerlichen Fälschungen gegen seinen zähringisch beeinflussten Obervogt rebellieren wollte. Man könnte dabei etwa an die Abkühlung des Verhältnisses zwischen Barbarossa und Berthold IV. von